

STATUTEN DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER – SCHWEIZ

Verabschiedet an der Mitglieder-Gründungsversammlung vom 20. Mai 1989 in Bern und zuletzt revidiert an der Mitglieder-Jahresversammlung vom 22. Mai 2023 in Bern.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz
Société pour les peuples menacés – Suisse
Società per i popoli minacciati – Svizzera
Societat per ils pievels periclitads – Svizra
Society for Threatened Peoples - Switzerland

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Die Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz (GfbV) unterstützt als unabhängige Menschenrechtsorganisation Minderheiten und indigene Gemeinschaften in ihren politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und juristischen Anliegen und informiert die Öffentlichkeit. Sie arbeitet national sowie international mit Partnerorganisationen sowie Organisationen und Personen zusammen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

3. Tätigkeiten

Die GfbV prägt auf politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene einen differenzierten Diskurs über Minderheiten und indigene Gemeinschaften und setzt sich für die Einhaltung der kollektiven und individuellen Menschenrechte ein.

Ihren Zweck erfüllt die Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) Durchführung von Programmen, Kampagnen und Projekten sowie Unterstützung der Selbsthilfe von Minderheiten und indigenen Gemeinschaften im In- und Ausland;
- b) Information der schweizerischen Öffentlichkeit sowie der Mitglieder und Spender:innen der GfbV über die Situation von Minderheiten und indigenen Gemeinschaften und deren Anliegen;
- c) Vermittlung von Kontakten zwischen Vertreter:innen und Organisationen ethnischer Minderheiten und bedrohter Gemeinschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft, der Politik, den Behörden und der Wirtschaft;
- d) Einflussnahme auf politische, administrative, wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Entscheidungsträger:innen in der Schweiz und auf internationaler Ebene;
- e) Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für bedrohte Völker International und deren Sektionen.

- f) Unterstützung oder Durchführung von Beschwerden und Klagen bei internationalen Gremien oder nationalen Gerichtsbarkeiten im Einverständnis mit den Betroffenen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz unterstützt.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und beginnt mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrags. Ein Austritt ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres hin möglich und erfolgt durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann unter Beachtung seines Rechts auf Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

5. Mittel

Ihre Tätigkeiten finanziert die Gesellschaft für bedrohte Völker -Schweiz durch:

- Beiträge ihrer Mitglieder
- Spenden
- Beiträge von Institutionen, Stiftungen und Firmen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- andere Quellen

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann im Weiteren die Einsetzung folgender Organe beschliessen:

- Eine Geschäftsstelle
- Weitere Organe nach Bedarf

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann darüber hinaus durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Das Datum der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden. Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zwei Wochen im Voraus beim Vorstand eingegeben werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren
- b) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren
- c) Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr
- d) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- g) Anträge von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Rahmen von Artikel 15.

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr bei Stichentscheid des/der Vorsitzenden. Vorbehalten bleiben Artikel 14 und 15.

8. Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern zusammen und entspricht dem Vorstand gemäss Art. 69 ZGB.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt in der Regel die Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand ist das leitende Organ der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Geschäftsführung, insofern diese nicht einer Geschäftsstelle übergeben wird
- b) Festlegung der Strategie und der Grundlinien der Tätigkeiten der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz im Rahmen des Vereinszwecks
- c) Beschlussfassung über die Schaffung einer Geschäftsstelle und Wahl der Geschäftsleitung
- d) Genehmigung des jährlichen Budgets
- e) Beschlussfassung über die Jahresplanung

- f) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Gesellschaft für bedrohte Völker bei anderen Organisationen, wenn diese mit Kosten oder politischer Relevanz verbunden ist.

Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und können in keinem bezahlten Verhältnis zur Geschäftsstelle stehen. Sie können im Falle von ausserordentlichen zeitlichen Belastungen zum Voraus eine Entschädigung beim Gesamtvorstand beantragen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen, auch auf elektronischem Wege. Dabei müssen alle Vorstandsmitglieder angeschrieben worden sein und mindestens drei innerhalb der gesetzten Frist sich geäußert haben.

Damit der Vorstand bei physischen Sitzungen beschlussfähig ist, müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr bei Stichtscheid des/der Vorsitzenden. Er trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung ihres/r Vorsitzenden.

9. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzung für die Durchführung einer eingeschränkten Revision erfüllt. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder die Geschäftsstelle können die Revisionsstelle mit zusätzlichen Prüfungsaufgaben betrauen.

10. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen und sie mit der Durchführung der operativen Tätigkeiten beauftragen. Setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, wählt er eine Geschäftsleitung, die selber nicht Mitglied des Vorstands sein kann. Die Geschäftsleitung bestimmt wiederum die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und verantwortet die operative Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands.

11. Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, die immer zu zweien erfolgen muss.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 15, zweiter Absatz, abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

15. Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche ähnliche Ziele wie die Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz verfolgt. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Bern, 22. Mai 2023

Lisa Mazzone
Präsidentin

Miges Baumann
Vizepräsident